



ReferentIn
Mag. Klaus Miller
Dipl.-Ing. Christoph Genser
Sonja Spielmann, ADir.

Durchwahl
2272

GZl.

Datum
12.06.2009

Zuständigkeiten im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes

(1) **Historie und Iststand**

erstellt von Sonja Spielmann

In den neunziger Jahren wurde im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung festgelegt, dass die Fakultäten jene Aufwendungen bzw. Investitionen selbst tragen, die mit dem Forschungs- und Lehrbetrieb unmittelbar zusammenhängen (Kausalitätsprinzip). Die Definition diesbezüglich lautet wie folgt und hat nach wie vor Gültigkeit:

- (raum-)verwendungsunabhängige Aufwendungen und Investitionen werden zentral bezahlt (zB. braucht es in einem Raum einen Boden und Beleuchtung, egal ob er als Labor oder als Büro genutzt wird), während
- (raum-)verwendungsspezifische Aufwendungen und Investitionen dezentral getragen werden sollen (zB. ist für ein neu angeschafftes Laborgerät eine gesonderte Wandhalterung erforderlich).

Maßgeblich für diese Regelung war der Effizienzgedanke. Zuvor mussten in der Zentrale (damalige Wirtschaftsabteilung, GI) im Dienstweg vorgelegte Anträge jeweils im Detail geprüft werden. Es musste eine Einschätzung zu Stande gebracht werden, ob die beantragten Vorhaben wirklich erforderlich sind, wie sie im Hinblick auf begrenzte Budgetmittel in eine Prioritätenreihung gebracht werden können, wieweit es entsprechende Anlagen bereits gibt, ob die Investitionsvorhaben innerfakultär abgestimmt sind usw. Darüber hinaus und vor allem bestand durch die Kostentragung durch die Zentrale für ein Institut keinerlei Anreiz, Prioritäten zu setzen oder Wünschbares von Notwendigem ernsthaft auseinander zu halten. Diese Mängel konnten durch die Übergabe der entsprechenden Budgetzuständigkeiten und –mittel behoben werden. Die Entscheidung findet sachnäher statt. Es gibt dadurch weniger „Antragsschienen“, die zu vermeidbaren Bürokratisierungserscheinungen führten.

In der Folge, speziell unter dem Druck von Aktivitäten im Zusammenhang mit Berufungen und dem ArbeitnehmerInnenschutz, wurde diese Regelung sehr oft im Sinne von Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt, so dass – zumindest phasenweise – der Ausnahmefall zum Regelfall wurde. D. h., die Zentrale (GI) übernahm die Kosten für einschlägige Maßnahmen. Dies erklärt auch, warum trotz wiederholter Kommunikation wenig Bewusstsein vorherrscht, dass es an sich eine bestehende Zuständigkeitenfestlegung gibt (siehe oben).

In Abstimmung mit dem Rektorat und der Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit wurde im Jahr 2007 zur Abarbeitung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes eine akkordierte und zeitlich befristete Ausnahme geschaffen. Diese bestand darin, dass Investitionen – auch wenn sie der oben angeführten Definition für den Forschungs- und Lehrbetrieb unterfallen – vorübergehend zentral getragen werden, um eine zügige, dokumentierte und einen gesetzeskonformen Zustand herstellende Umsetzung von ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen zu ermöglichen (zB. Ankauf von nicht entflammaren Chemikalienschränken, persönlicher Schutzausrüstung usw.). Nach Abarbeitung dieser „Bugwelle“ greift wiederum die Standardregelung.

Zu dieser Sachlage treten Notwendigkeiten der mit dem Gebäude- und Arbeitnehmerschutzbetrieb befassten Organisationseinheiten hinzu. Diese führen zu workflows, die sicherstellen sollen, dass Maßnahmen im hier angesprochenen Bereich

- sachnah
- rechtskonform
- unter Sicherstellung des erforderlichen gegenseitigen Informationsflusses

abgewickelt werden können.

(2) Finanzielle und organisatorische Zuständigkeiten sowie Verantwortungen

erstellt von Mag. Klaus Miller

(2.1) Finanzielle und organisatorische Zuständigkeiten sowie Verantwortungen der Abteilung für Gebäude und Infrastruktur

Entsprechend der bestehenden Zuständigkeitsfestlegung ist die Abteilung für Gebäude und Infrastruktur sowohl finanziell wie auch organisatorisch für

- die bauliche Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Räumen zuständig.
- Ebenso für die Instandhaltung, Instandsetzung, gesetzliche Überprüfung und Dokumentation zentraler haustechnischer Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär).
- Bestehende elektrotechnische Anlagen (Stromführungen bis zur Schuko-Steckdose) werden durch die Abteilung für Gebäude und Infrastruktur überprüft und gewartet.
- Veränderungen im Rahmen von Großbauvorhaben (Neubau und Generalsanierung) treffen in Umsetzung und Finanzierung die Abteilung für Gebäude und Infrastruktur.

- Bauadaptierungsprojekte im Rahmen von Berufungszusagen werden durch die Abteilung für Gebäude und Infrastruktur umgesetzt und nach Maßgabe der Berufungszusage zentral finanziert. Aus diesem Grund müssen sämtliche bautechnischen, haustechnischen und elektrotechnischen Erfordernisse neben allen anderen Ausstattungen mitverhandelt werden.
- Hinsichtlich der Zuständigkeiten von Klimaanlage und –kammern wird auf die gesonderte Regelung unter Punkt (3) verwiesen.

(2.2) Finanzielle und organisatorische Zuständigkeiten sowie Verantwortungen der Fakultäten OHNE Einbindung von Verwaltungseinheiten

Ansonsten gilt für

- die Anschaffung, Adaptierung, Instandsetzung, Instandhaltung (Wartung), gesetzliche Überprüfung und Dokumentation von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und allen Anlagen des Lehr- und Forschungsbetriebs, welche keine Veränderungen am Raum und der Haustechnik nach sich ziehen (siehe oben), die finanzielle und organisatorische Zuständigkeit und Verantwortung der Fakultät.
- Werden keine Veränderungen an der bestehenden baulichen Substanz, der Haustechnik, der Elektrotechnik und der Räume durchgeführt, ist die Einbindung von Verwaltungseinheiten nicht erforderlich.

(2.3) Finanzielle Zuständigkeiten der Fakultäten UNTER Einbindung von Verwaltungseinheiten

(2.3.1) Einbindung der Abteilung für Gebäude und Infrastruktur

Sofern es sich nicht um Großbauvorhaben (Neubau und Generalsanierung) handelt (vgl. Seite 2), muss, trotz finanzieller Zuständigkeit der Fakultät, bei folgenden Situationen die Gebäude und Infrastruktur in die Abwicklung bei der Anschaffung, Adaptierung oder Instandsetzung von Arbeitsmitteln oder Anlagen des Lehr- und Forschungsbetriebes, durch derzeit formlose schriftliche Antragstellung, noch vor Umsetzung der ersten Maßnahmen eingebunden werden:

- bauliche Veränderungen des Bestands (z.B. Mauerdurchbruch)
- Veränderungen an der Raumstruktur (z.B. Entfernen einer Zwischenwand)
- Veränderungen an der Raumwidmung (z.B. Büro zu Labor)
- Veränderungen an der Fassade (z.B. Klimagerätenbringung an der Fassade)
- Veränderungen an Freiflächen (z.B. Betonierarbeiten für eine Versuchsanordnung)
- hohe statische Belastungen (z.B. Aufstellen eines Großgerätes)
- Eingriff in die bestehenden haustechnischen Anlagen - Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär - (z.B. Abluftanschluß, Waschbeckeninstallation)
- Veränderungen an der bestehenden Stromversorgung (z.B. Installation neuer Steckdosen)

Prinzipiell obliegt die Instandhaltung (Wartung), gesetzliche Überprüfung und Dokumentation der Arbeitsmittel und Anlagen des Lehr- und Forschungsbetriebes der finanziellen und organisatorischen Verantwortung der betreffenden Fakultät. Wie zuvor schon erwähnt, werden zentrale haustechnische Anlagen und bestehende Stromversorgungen von der Gebäude und Infrastruktur

instandgehalten und den gesetzlichen Überprüfungen unterzogen, was bedeutet, dass Anlagen, welche in die zentrale Haustechnik und Elektrik durch Adaptierung eingebunden werden, in die Zuständigkeit der Gebäude und Infrastruktur fallen.

(2.3.2) Einbindung der Stabstelle für Sicherheit und Gesundheit *erstellt von Dipl.-Ing. Christoph Genser*

In Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes muss in folgenden Fällen die Genehmigung der Stabstelle für Sicherheit und Gesundheit, derzeit durch formlosen Antrag schriftlich eingeholt werden:

- Verwendung von Gefahrenstoffen ab der Schutzstufe 3 (Evaluierung – ASchG, AstV und Ergänzung der Brandschutzunterlagen für die Feuerwehr)
- Schaffung von explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), (Evaluierung ASchG, AstV und Ergänzung der Brandschutzunterlagen für die Feuerwehr)

Schriftliche Meldung ist erforderlich:

Die schriftliche Meldung ist erforderlich, wenn die Verordnung brennbarer Flüssigkeiten oder die Druckgaspackungslagerungsverordnung betroffen ist, (Evaluierung – ASchG, AstV und Ergänzung der Brandschutzunterlagen für die Feuerwehr).

Einzelne Gesetze zum ArbeitnehmerInnenschutz definieren Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten, welche noch in einem separaten Schreiben mitgeteilt werden.

(3) Klimaanlagen und -kammern

Bei der Beschaffung und dem Betreiben von Klimaanlagen und -kammern sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Klimaanlagen müssen vor dem Anschaffungsvorgang in jedem Fall bei der Abteilung für Gebäude und Infrastruktur formlos sowie schriftlich für die Genehmigung durch den Rektor beantragt werden, da der Betrieb dieser Anlagen hohe Betriebskosten nach sich zieht.
- Die finanzielle und organisatorische Zuständigkeit und Verantwortung bei Anschaffung, Adaptierung und Instandsetzung liegt bei der jeweiligen Fakultät.
- Die Instandhaltung/Wartung, gesetzliche Überprüfung und Dokumentation erfolgt bei eigenständigen Klimaanlagen und Klimakammern für den Lehr- und Forschungsbetrieb in fakultätsgewidmeten Räumen, welche nicht der zentralen haustechnischen Anlage zuzuordnen sind, durch die Fakultät.
- Zentrale Klimaregelungsanlagen sind bei Instandhaltung/Wartung, gesetzliche Überprüfung, Dokumentation Angelegenheit der Gebäude und Infrastruktur.
- Betriebskosten wie Strom und Wasser werden jedenfalls zentral getragen.